

Antrag A3



MIT MITTELSTANDS- UND
WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG
DER CDU NRW

zur 9. Landesdelegiertenversammlung

Antragsteller:

MIT KV Coesfeld, KV Herne, KV Höxter, KV Leverkusenl

Doppelmitgliedschaft

Die MIT-Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

Der MIT Landesvorstand wird aufgefordert, das in § 4, Abs. 3 der Landessatzung der MIT NRW enthaltene Verbot einer Doppelmitgliedschaft in MIT und CDA in geeigneter Weise durchzusetzen. Die Umsetzung dieses Beschlusses soll bis zum 31.03.2007 erfolgen. Der Landesvorstand berichtet bis zum 30.04.2007 über die Umsetzung dieses Beschlusses an die Kreisverbände.

Der MIT Landesvorstand wird aufgefordert, sich gegenüber dem Bundesvorstand für ein analoges Vorgehen im gesamten Bundesverband einzusetzen.

Begründung:

Die Landessatzung der MIT NRW enthält seit einigen Jahren in ihrem § 4, Abs 3 die folgende Bestimmung:

3. Eine Doppelmitgliedschaft in der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung und der Christlich Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA) ist nicht möglich.

Auch die Bundessatzung der MIT sagt in ihrem § 4, Abs. 5:

5. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU“ und der Christlich Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA) ist nicht möglich.

Bisher hat es, von einzelnen Fällen abgesehen, offenbar keine Aktivitäten gegeben, um diese Satzungsbestimmung durchzusetzen. Für das Profil der MIT ist es aber wichtig, dass sich auch

unsere Mitglieder eindeutig zu unserer Vereinigung bekennen und auch von „außen“ als solche eindeutig erkannt werden. Der Landesvorstand soll daher geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Satzungsbestimmung kurzfristig durchzusetzen.

Auch soll der Landesverband versuchen, den Bundesverband für ein bundesweit einheitliches Umsetzen dieser Satzungsregelung zu gewinnen.

Empfehlungen der Antragskommission:

Die Zuständigkeit der Mitgliederaufnahme oder -ausschluss liegt bei den Kreisverbänden. Aufgrund der klaren Satzungslage sind die Kreisverbände befugt und gehalten, bei vorliegenden und weiter fortdauernden Doppelmitgliedschaften zu handeln. Aus diesem Grund empfiehlt die Antragskommission die Annahme in der folgenden geänderten Fassung des Antragstextes:

Die MIT Kreisverbände werden aufgefordert, das in § 4, Abs. 3 der Landessatzung der MIT NRW enthaltene Verbot einer Doppelmitgliedschaft in MIT und CDA in geeigneter Weise durchzusetzen. Die Umsetzung dieses Beschlusses soll bis zum 31.03.2007 erfolgen. Die Kreisverbände berichten bis zum 30.04.2007 über die Umsetzung dieses Beschlusses an den Landesvorstand.

Der MIT Landesvorstand wird aufgefordert, sich gegenüber dem Bundesvorstand für ein analoges Vorgehen im gesamten Bundesverband einzusetzen. Der MIT-Landesverband wird die Kreisverbände ausdrücklich nochmals auf Ihre Obliegenheiten zur Durchsetzung der Satzungsregelungen hinweisen.